

1772.



Gesetze

der

geschlossenen Gesellschaft zu Wenden

die

Harmonie

genannt.

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1843.

Est. A-11200

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Riga, am 25. April 1843. Dr. C. E. Napierky, Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

18074

Vorerinnerung.

Da die am 24sten Oktober 1799 unter dem Namen der **Harmonie** errichtete geschlossene Gesellschaft durch Erweiterung ihres damals bloß auf gesellige Vergnügungen gerichteten Endzweckes, indem nunmehr das als Leseverein sonst für sich bestandene Museum unzertrennlich mit selbiger verbunden worden ist, — einer Revision und Vervollständigung der zu ebenerwähnter Zeit abgefaßten Gesetze bedurfte, so wurde mittelst Beschlusses der Gesellschaft vom 2ten April d. J. eine aus sechs Gliedern bestehende Comité zu diesem Geschäfte ernannt. Nach Beprüfung des von dieser Comité der Gesellschaft vorgelegten Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch, erhielten durch den Beschluß der Gesellschaft vom 8ten Juni d. J. nachstehende Gesetze die Sanction, und sollen, nachdem sie Sr. Excellenz, dem Herrn Kriegs-Gouverneur und Civil-Oberbefehlshaber von Liv- und Kurland, Marquis Paulucci, zur Bestätigung vorgelegt worden, durch die Unter-

schrift aller gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder als die einzige und feste Norm dieses gesellschaftlichen Vereins anerkannt und als solche zum Druck befördert werden.

1stes Gesetz.

Das als Eigenthum der Harmonie durch Actien acquirirte, an der Hauptstraße der Stadt sub № 77. belegene, steinerne Haus ist und bleibt das Eigenthum der jedesmaligen Mitglieder der Gesellschaft, kann aber von selbiger nicht veräußert werden, es sey denn, daß eine völlige Auflösung der Gesellschaft stattfindet, in welchem Falle es zum Besten irgend einer öffentlichen wohlthätigen Anstalt, nachdem zuvor, wie es sich von selbst versteht, die Actionaire befriediget worden, zu verkaufen ist. Von den alljährlich einfließenden Revenüen der Gesellschaftskasse sind zunächst die Renten für die als Actien auf dem Hause ruhenden Kapitalien prompt zu entrichten, auch dafür zu sorgen, daß wo möglich, jedes Jahr ein Theil der Kapitalien selbst abgetragen werde.

2tes Gesetz.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Saal der Harmonie nebst dem Vorzimmer an sol-

chen Tagen, welche zu keinem allgemeinen Vergnügen der Gesellschaft bestimmt sind, mit Genehmigung der Vorsteher, zum Behuf einer geselligen Zusammenkunft, aber zu keinem andern Zwecke, gegen Entrichtung von 5 Rubeln Silber-Münze zu miethen. Eben so kann dieser Saal auch, mit Bewilligung der Vorsteher, an durchreisende Künstler und Virtuosen, um daselbst vor dem Publikum aufzutreten, gegen Entrichtung von 10 Rubeln Silber-Münze für jeden Nachmittag oder Abend, vermiethet werden. An solchen Tagen kann übrigens jedes Mitglied die Zeitungen und andere Schriften vom Aufwärter nach dem Billardzimmer fordern.

3tes Gesetz.

Ein Jeder ohne Unterschied des Standes, sobald er nur von unbescholtenem Rufe ist, eignet sich zur Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft. Die Anzeige eines solchen Subjects, welches aufgenommen zu werden wünscht, wird dem dujourirenden Vorsteher gemacht, der seinen Namen, so wie den Namen desjenigen Mitgliedes, welches ihn vorgeschlagen hat, in das Proponentenbuch einträgt, und durch einen Anschlag im Saale den Namen des Kandidaten der Gesellschaft bekannt macht. Nach 14 Tagen wird sodann über die Aufnahme

desselben ballotirt. Personen jedoch, welche weder zum Adel = noch zum Gelehrten = noch Kaufmannsstande zu rechnen sind, können nur mit übereinstimmender Genehmigung aller vier Vorsteher zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

Ates Gesetz.

Ein jedes Mitglied zahlt als jährlichen Beitrag zur Gesellschaftskasse 10 Rubel Silber = Münze, und jeder Aufgenommene außerdem noch 3 Rubel Silber = Münze als Entrée = geld. Nur nach entrichtetem Beitrage und Eintrittsgelde genießt der neu Aufgenommene die Rechte eines Mitgliedes der Gesellschaft, und erhält ein Abonnementsbillet und ein gedrucktes Exemplar der Gesetze. — Für die übrigen Mitglieder ist der erste Oktober, als der Anfang des Gesellschafts = Jahres, der unerläßliche Zahlungstermin des ganzen Jahres = beitrages. Wer an selbigem nicht zahlt, erhält zwar noch bis zum ersten November Nachsicht, darf aber nicht mehr an den Zusammenkünften Theil nehmen, bevor er seinen Beitrag entrichtet hat, und bei nicht erfolgter Zahlung am ersten November ist er ohne Weiteres ausgeschlossen. Damit sich aber Niemand mit Vergessenheit entschuldigen könne, haben die Vorsteher sechs Wochen vorher einen

Anschlag deshalb zu besorgen. Da übrigens zu jeder Zeit des Jahres neue Mitglieder eintreten können, so wird nur von Denen, welche in der ersten Hälfte des Gesellschaftsjahres eintreten, der volle Beitrag gefordert; die aber in der Zeit vom ersten April bis ersten Oktober aufgenommen werden, zahlen die Hälfte. Strafgeelder endlich, in welche Mitglieder verfallen, werden nach Verlauf von vier Wochen durch die competente Behörde eingetrieben.

5tes Gesetz.

Von den jährlichen Beiträgen erimirt sind zuvörderst Ehren-Mitglieder der Gesellschaft; ihre Wahl und Aufnahme hängt einzig von den Vorstehern ab. Außerdem soll es auch den Vorstehern gestattet seyn, einzelne Mitglieder von Entrichtung des jährlichen Beitrags zu dispensiren.

6tes Gesetz.

Zu Aufrechthaltung der Ordnung und Leitung des Ganzen wählt sich die Gesellschaft alljährlich aus ihrer Mitte vier Vorsteher. Die Wahl derselben dauert vom ersten September bis ersten Oktober, und geschieht durch Billets. Ein jedes Mitglied nämlich schreibt die Namen Derjenigen, welchen es seine Stimme zum

Vorsteheramte giebt, eigenhändig auf einen mit dem Stempel der Harmonie versehenen Zettel, und wirft diesen in einen dazu bestimmten verschlossenen Kasten. In der Versammlung am ersten Oktober wird dieser Kasten von den zeit-herigen Vorstehern geöffnet, die auf den Billets verzeichneten Namen werden laut vorgelesen, und Diejenigen, deren Namen auf der Mehrzahl der Billets gefunden wird, sind die erklärten Vorsteher für das nächste Jahr.

7tes Gesetz.

Nur völlig legale und von der Gesellschaft als solche anerkannte Gründe, worüber im streitigen Falle zu ballotiren ist, berechtigen das erwählte Mitglied zur Ablehnung des Vorsteheramtes. Werden aber seine Gründe nicht für hinreichend befunden, so hat er nur die Wahl: sich entweder dem Willen der Gesellschaft zu fügen, oder seinem Mitgliedsrechte zu entsagen. Nur in den nächsten zwei Jahren nach bereits verwaltetem Vorsteheramte kann Niemand gezwungen werden, sich diesem Amte wieder zu unterziehen.

8tes Gesetz.

Die Verpflichtungen der Vorsteher sind folgende: Sie dirigiren die Hauses-Deconomie,

entrichten aus den einfließenden Geldern die Renten, bestreiten die erforderlichen Bedürfnisse und die nöthigen Reparaturen des Hauses, und suchen allmählich auch von dem Ueberschusse die auf dem Hause ruhenden Schulden abzutragen; sorgen für die Erhaltung der schon vorräthigen und für die etwa nöthige Anschaffung neuer Meublen, verschreiben und bezeichnen mit dem Harmoniesiegel die Zeitungen, Flugschriften und Bücher für die Gesellschaft, welche erstere am Stiftungstage, die beiden letztern Gegenstände aber bei vorkommender Gelegenheit von der Gesellschaft selbst ausgewählt werden. Auch die Getränke sind in der Folge, wenn der Zustand der Kasse solche Auslagen zu machen erlaubt, von den Vorstehern einzukaufen. Sie fordern ferner die Eintrittsgelder der aufgenommenen, so wie die Jahresbeiträge sämmtlicher Mitglieder, und die Straf-gelder zu der gehörigen Zeit ein; sie besorgen alles, was zur Anordnung und Leitung der übrigen von der Gesellschaft selbst am Stiftungstage für den ganzen Winter festzusetzenden Tanzgesellschaften erforderlich ist, nebst den dabei stattfindenden Einnahmen und Ausgaben; führen genaues Buch über Bestand und Abgang der Kasse, desgleichen ein vollständiges Inventarium über alle zum Hause gehörige

Geräthschaften, nehmen den Oekonomem und die erforderliche Bedienung an, sehen darauf daß selbige ihre Obliegenheiten erfüllen und daß ihren Händen Anvertraute in Acht nehmen. Sie setzen dem Oekonomem eine, dem mit ihm geschlossenen Kontrakte angemessene, billige Taxe für Speisen und Getränke, und affigiren dieselben in einem der Zimmer. Sie halten überhaupt auf Ordnung und Oekonomie, thun zum Besten der Gesellschaft, auf eigene Anregung oder durch Mitglieder veranlaßt, nützliche Vorschläge, bringen die hierauf von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse zur Ausübung, und sehen darauf, daß die festgesetzten Anordnungen und Gesetze von allen Gliedern der Gesellschaft beobachtet und so die Würde derselben aufrecht erhalten werde.

Otes Gesetz.

Die neuerwählten Vorsteher treten ihr Amt sogleich nach entschiedener Wahl am ersten Oktober an; zu diesem Behuf überliefern ihnen die abgehenden Vorsteher Kasse und Inventarium nebst den dazu gehörigen Büchern und Belegen, worüber sie selbige quittiren; auch haben sie das Recht, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft von ihnen zu fordern. Die Vertheilung der Geschäfte selbst haben übrige

gens die Vorsteher unter sich freundschaftlich zu arrangiren, nur ist es zu Vermeidung von Unordnung erforderlich, daß einer derselben ausschließend das ganze Jahr hindurch Buch und Kasse führt. Die dujour wechselt alle Woche unter ihnen, doch kann ein Vorsteher sie dem andern übertragen; außerdem findet ein separater Wechsel der dujour für die Tanzgesellschaften statt. Ueber Einrichtung und Aenderung jeder Art, die den Vorstehern allein zukommen, haben sie sich gemeinschaftlich zu berathen; auch darf keiner ohne Zuziehung seiner Kollegen etwas in ökonomischer Hinsicht unternehmen: jedoch ist die Uebereinstimmung von drei Vorstehern, als der Mehrzahl, zu einem Geschäft hinreichend. Sollte übrigens einer der neugewählten Vorsteher wegen legaler Behinderungen sein Amt ablehnen, so wählen die drei übrigen eins der Mitglieder, welches des Fehlenden Stelle vertritt, bis ein anderer Vorsteher in der gesetzlichen Art gewählt ist.

10tes Gesetz.

So wie kein Vorsteher vor dem andern einen Vorrang behaupten darf, sondern ihre Verhältnisse unter sich und gegen die Gesellschaft sich ganz gleich sind, so sollen sie sich auch keinerlei Art von Herrschaft über die Ge-

gesellschaft anmaßen, sondern alle das allgemeine Beste betreffende Vorschläge werden der Gesellschaft zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt, nachdem sie mittelst öffentlichen Anschlages der Vorsteher zusammenberufen worden ist. Dagegen können sie mit Recht fordern, daß jedes Mitglied ihnen als Männer begegnet, die aus bloßer Freundschaft und Gefälligkeit sich aller Mühe und Arbeit unterziehen, die also daher den Dank der Gesellschaft verdienen, und deren ungekränktes Ansehen zugleich die sicherste Stütze der Ordnung und des Gemeinfinns ist, ohne welche der Zweck der Gesellschaft nicht erreicht werden kann. Die Vorsteher durch widriges oder beleidigendes Betragen zum Verdruß und Unwillen reizen, ist daher eine sträfliche Verletzung der Achtung gegen die ganze Gesellschaft.

11tes Gesetz.

Ein Vorsteher, der im Laufe des Wahl- und Abonnementsjahres sich eigenbeliebig der übernommenen Vorstehererschaft entzieht, ist des Mitgliedsrechtes verlustig.

12tes Gesetz.

Die Rechte der Mitglieder der Harmonie bestehen zunächst in dem freien und täglichen

Zutritte zu jeder Art des Genusses, welchen dieser gesellige Verein darbietet, und in der durch das 18te Gesetz näher bestimmten Erlaubniß, Fremde dazu einzuführen. Demnächst aber in der Berechtigung, den Versammlungen beizuwohnen, ihre Stimme zur Genehmigung oder Verwerfung der darin gemachten Vorschläge zu geben, und selbst durch die Vorsteher dergleichen Gegenstände der Gesellschaft vortragen zu lassen.

13tes Gesetz.

Das Lesezimmer ist an jedem Tage Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 10, an Posttagen bis 11 Uhr, wenn die Gesellschaft so lange zu verweilen Lust hat, offen, während welcher Zeit auch der Aufwärter zugegen seyn muß. Alle Zeitungsblätter dürfen bis zum nächsten Posttag nicht aus dem Zimmer der Harmonie kommen, und jeder muß, nachdem er sie gelesen, sie auf das Lesepult zurücklegen. Nur in der Zeit, da die Zimmer vom Abend bis zum andern Morgen verschlossen sind, dürfen Blätter, mit Vorwissen des Aufwärters, von einem Mitgliede nach Hause genommen werden. Neue Flugschriften und Bücher müssen 14 Tage im Lesezimmer gewesen seyn, ehe erstere auf 24 Stunden, letztere

auf 14 Tage, den Mitgliedern zur häuslichen Lektüre verabfolgt werden. Ganze Jahrgänge von Zeitungen und Journalen, so wie Bücher aus der Bibliothek, darf man vier Wochen bei sich behalten. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit 5 Rubeln B. A. bestraft, und hat der Aufseher, unter dessen Verschuß auch die Bibliothek ist, sorgfältig hierüber zu wachen. Wer übrigens etwas defect macht oder abhanden kommen läßt, muß den Schaden ersetzen.

14tes Gesetz.

Da im Lesezimmer Stille und ruhiges Betragen herrschen muß, so bleiben, so lange das gegenwärtige Arrangement der Zimmer es gestattet, alle Arten von Spielen, außer Schach- und Damenspiel, aus dem Lesezimmer verwiesen. Für das Billard sind die dabei zu beobachtenden Regeln, so wie die Taxe für die verschiedenen Parthieen, in einem besondern Buche verzeichnet; auch hat jeder Spielende die Verpflichtung, damit von dieser Revenue der Gesellschaftskasse nichts veruntreuet werde, Datum und Summe des zu entrichtenden Parthiegeldes jedesmal in das Buch einzutragen, bei Strafe des vierfachen Ersatzes. Kartenspiele anbelangend, so ist jedes Commercespiel gestattet, alle und jede Hazardspiele aber, und zwar

ohne Rücksicht wie hoch man gespielt hat, ziehen die Strafe der Ausschließung aus der Gesellschaft ohne weiteres Ballotement nach sich. Auch haben die Kartenspielenden darauf zu achten, nicht nur daß ihnen gestempelte Karten, wie die Reichsgesetze sie erlauben, gereicht werden, sondern daß diese auch noch, zu Vermeidung alles Unterschleifs, auf dem Umschlag mit dem Gesellschaftspetttschaft bezeichnet seyn müssen. Die Contravententen verfallen in eine Strafe von 5 Rubeln S. M. Auch haben die Spielenden zu beobachten, daß ihre Parthie an gewöhnlichen Tagen um 10 Uhr, an Posttagen um 11 Uhr geendigt ist. Sollte aber der Eigensinn des Spiels die Parthie länger verzögern, und die Spieler wollen die Beendigung derselben nicht auf einen andern Tag verschieben, so zahlet jeder Mitspieler, nachdem der Aufwärter durch eine Klingel an die gesellschaftliche Stunde des Auseinandergehens erinnert hat, für die erste Stunde 10 Kop. S. M., für die zweite 20 Kop. S. M., u. s. f. an die Gesellschaftskasse, und eben so viel an den Aufwärter. Nur an Tanztagen und bei der Feier des Stiftungstages findet diese Zeitbeschränkung nicht statt. Wird übrigens eine Spielparthie den folgenden Tag fortgesetzt, so erhalten die Spielenden neue Karten und sind ver-

bunden, das festgesetzte Kartengeld von neuem zu zahlen, welches überhaupt auf 120 Kop. S.M. bestimmt ist. Für Schach, Locketille, Damenspiel und dergleichen wird von den Spielenden ein freiwilliger Beitrag erlegt.

15tes Gesetz.

Wer von den Mitgliedern wegen Spielschulden bei den Vorstehern angeklagt wird, muß dieselben auf deren Warnung binnen 8 Tagen bezahlen, widrigenfalls wird er nach Verlauf dieser Frist auf wiederholte Klage aus dem Verzeichnisse der Mitglieder ausgestrichen. Hat ein eingeführter Fremder dergleichen Schulden gemacht, so ist der Einführende zwar nicht für selbige verantwortlich, aber er muß auf das Verlangen der Vorsteher den Fremden an die Bezahlung erinnern, und der Schuldner selbst darf, bevor er seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet hat, nicht wieder als Gast eingeführt werden.

16tes Gesetz.

Wenn die Gesellschaft zu Abend speist, welches Donnerstags in der Regel der Fall ist, so werden die Speisebillets um 7 Uhr herumgereicht, halb neun Uhr aber die Speisen aufgetragen, wo denn der Aufwärter mit einer Handglocke zum Essen einladet. Ein jeder setzt

sich an den Tisch, wo es ihm beliebt, und ist verpflichtet, die Getränke, welche ihm auf sein Verlangen gereicht werden, sogleich baar zu bezahlen. Wer sich zu spät zur Tafel meldet, muß, wenn der Dekonom nicht eingerichtet ist, ihm noch warme Speisen reichen zu können, mit einem Butterbrod vorlieb nehmen. An solchen Tagen wo gespeiset wird, ist der du-jourirende Vorsteher verpflichtet bis 10 Uhr gegenwärtig zu seyn.

17tes Gesetz.

Obgleich mehrere Mitglieder an das Tabackstrauchen nicht gewöhnt seyn dürften, so verpflichtet sie doch der beschränkte Raum des Lokals, die Mehrzahl der Tabacksliebhaber nicht zu geniren: es wird daher das Tabackstrauchen in allen Zimmern des Hauses gestattet. Nur an Tanztagen erheischt es die Artigkeit gegen das schöne Geschlecht und die Schonung für ihre Kleidungsstücke, von dieser Freiheit eine Ausnahme zu machen. Es darf daher an solchen Tagen in allen Zimmern der obern Etage durchaus nicht geraucht werden. Sollte jemand so wenig feine Lebensart besitzen, daß er diese Vorschrift verlezt, so wird er zwar zunächst von den Vorstehern zurecht gewiesen, im wiederholten Uebertretungsfalle aber um 2 Rubel Silber-Münze gestraft.

1Stes Gesetz.

Jedes Mitglied hat das Recht Gäste einzuführen, und zwar an gewöhnlichen Tagen durch Verzeichnung des Namens und Standes des Gastes in das dazu bestimmte Buch, an Tanztagen aber durch Lösung eines Entrée-billets für selbigen, ebenfalls unter Aufgabe seines Namens und Standes. Der Einführende ist demnächst für des Gastes unanständige und unmoralische Führung verantwortlich, und hat für dessen zeitige Entfernung aus der Gesellschaft Sorge zu tragen, sobald Zustand und Betragen des Gastes dem Rufe der Gesellschaft nachtheilig zu werden droht. Auch repondirt der Einführende für die Straf gelder, in welche ein solcher Gast etwa verfallen sollte. Uebrigens dürfen Personen, welche in der Stadt und in einem Umkreise von 12 Werst domiciliren, so wie auch ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder nicht als Gäste eingeführt werden, sondern sie haben bloß Zutritt zu den Maskeraden. Als hier domicilirend wird aber ein jeder betrachtet, der ein Amt in der Stadt oder auf ein Vierteljahr sich eingemietht hat. Jeder solchergestalt in der Stadt oder in einem Umkreise von 12 Werst Domicilirende kann zwar vier Wochen lang als Gast eingeführt werden, alsdann aber muß er sich

entweder als Mitglied aufnehmen lassen oder für jeden Monat als Gast ein Billet mit 1 Rub. S. M. lösen, welches jedoch nicht für die Tanzgesellschaften gilt.

19tes Gesetz.

Der Donnerstag einer jeden Woche ist dazu bestimmt, Wahlen vorzunehmen, Anträge zum Besten der Gesellschaft zu machen, Verbesserungen vorzuschlagen, Beschlüsse zu fassen u. dgl. Wenn solchergestalt dieser Tag hauptsächlich der Erhaltung und steten Vervollkommnung der Gesellschaft gewidmet ist, so verspricht er auch durch die an selbigem zu erwartende zahlreichere Versammlung der Mitglieder einen größern Genuß des geselligen Vergnügens. Die fünfte Stunde ist die Zeit der Zusammenkunft, und um 6 Uhr wird zu den vorsehenden Geschäften geschritten. Alle wichtige Gegenstände der Berathschlagungen werden der Gesellschaft vorher durch einen Anschlag bekannt gemacht, und bleibt es dem Ermessen der Vorsteher überlassen, in welcher Frist vorher sie den Anschlag besorgen; indem theils die Nothwendigkeit einer zahlreicheren Versammlung, theils die Beschaffenheit eines keinen langen Aufschub leidenden Gegenstandes, diese Zeitbestimmung einer zweckmäßigen Abänderung unterwirft.

20stes Gesetz.

Obzwar in der Regel alle Berathschlagungen an Donnerstagen vorzunehmen sind, so können doch auch Fälle eintreten, da die Vorsteher sich veranlaßt sehen, einen andern Tag dazu festzusetzen; jedoch darf dies nicht ohne besondere dringende Veranlassung geschehen. Eine Ausnahme hiervon macht aber der auf den ersten September jeden Jahres zu feiernde Stiftungstag der Gesellschaft, an welchem zugleich die bisherigen Vorsteher ihre Rechnungen der Gesellschaft vorlegen. Einem jeden Mitgliede steht es frei, diese Rechnungen im Lesezimmer genau durchzusehen, und etwa bemerkte Irrungen und Unrichtigkeiten den Vorstehern freundschaftlich anzuzeigen. An Tanztagen werden ein für allemal keine Deliberationen vorgenommen.

21stes Gesetz.

Bei Berathschlagungen sitzen die Vorsteher an einem besondern Tische und der dujourirende Vorsteher macht die Vorträge an die Gesellschaft; doch steht es diesem frei, sein Recht des Vortrags an einen andern Vorsteher zu übertragen. Bei entstehender Unaufmerksamkeit und Geräusch unter den Mitgliedern, mahnt der vortragende Vorsteher durch

eine Handglocke an Stille und Ordnung, und darf alsdann bei 5 Rub. B. A. Strafe keine Störung bis zu geendigtem Vortrage verursacht werden. Auch Mitglieder erhalten durch eine ausdrückliche Erlaubniß der Vorsteher die Berechtigung, Vorträge zu halten: wobei dieselbe Ordnung und Ruhe von der Gesellschaft beobachtet werden muß.

22stes Gesetz.

Nach geendigtem Vortrage wird zum Ballottement geschritten. Soll dieses die gehörige Gültigkeit haben, so ist zuvörderst ein für allemal die Gegenwart dreier Vorsteher nöthig; demnächst, wenn es die Aufnahme oder Ausschließung eines Mitgliedes gilt, müssen wenigstens zwei Drittheile der ganzen Gesellschaft als Stimmende entweder in Person oder durch deutliche schriftliche Bevollmächtigungen, welche den Vorstehern von den Bevollmächtigten zu übergeben sind, gegenwärtig seyn, welches auch bei Vorschlägen eines außerordentlichen Beitrags zu nothwendigen Reparaturen, welche aus der Kasse nicht bestritten werden können, und überhaupt bei allen wichtigen Gegenständen erfordert wird. Solche Anträge aber, die auf wirkliche Abänderung der bestehenden Gesetze gerichtet sind, können nur dann zur Discussion ge-

bracht werden, wenn sämtliche Mitglieder entweder in Person, oder durch vorerwähnte schriftliche Bevollmächtigung versammelt sind. Ferner, obgleich in der Regel beim Ballottement schon die Mehrzahl der weißen oder schwarzen Bälle über die Genehmigung oder Verwerfung des Vorschlags entscheidet, so leidet dies doch eine Ausnahme bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, welche nur durch $\frac{2}{3}$ tel weißer Bälle gegen $\frac{1}{3}$ tel schwarzer bewerkstelligt werden kann, so wie auch $\frac{1}{3}$ tel weißer Bälle gegen $\frac{2}{3}$ tel schwarzer hinreichend ist, ein zum Ballottement gebrachtes Mitglied von der Gesellschaft abzusondern. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Diejenigen, welche weder in Person noch durch Bevollmächtigung eines andern an dergleichen Deliberationen Theil nehmen, sich den von den Anwesenden gefaßten Beschlüssen unterwerfen müssen.

23stes Gesetz.

Wenn ein Ballottement vorgenommen werden soll, so theilet der dujourirende Vorsteher an jedes der Mitglieder einen weißen und einen schwarzen Ball aus; ein bevollmächtigtes Mitglied erhält die doppelte Anzahl. Die weißen Bälle sind genehmigend, die schwarzen verwerfen. Es wird hierauf zuerst von einem der Vorsteher ein weißer Beutel herum gereicht, in

welchen die Mitglieder denjenigen Ball hineinwerfen, der durch seine Farbe ihre Stimme Hinzichts des zu beschließenden Gegenstandes anzeigt; mit einem darauf folgenden schwarzen Beutel sammelt ein zweiter Vorsteher die zurückgebliebenen Bälle ein, deren Einsammeln theils unmöglich macht, zu wissen, welcher Meinung der Stimmende gewesen ist, theils durch Vergleichung der Anzahl aller schwarzen und weißen Bälle zusammen mit der Anzahl der stimmenden Mitglieder jedem etwa zu versuchenden Unterschleife der Partheilichkeit vorbeugt. Hierauf bestimmt das Verhältniß der Anzahl weißer Bälle gegen die Anzahl der schwarzen Bälle in dem weißen Beutel bei Zählung derselben durch die Vorsteher, ob der Gegenstand des Ballottements genehmigt oder verworfen worden ist, nach Maaßgabe der im 22sten Gesetze enthaltenen Bestimmung.

24stes Gesetz.

Vorschläge oder Verbesserungen können von den Mitgliedern mündlich oder schriftlich, nur nicht anonym, gethan werden, und geschieht die Mittheilung derselben zuerst an die Vorsteher, welche selbige nach Beprüfung ihrer Zweckdienlichkeit der ganzen Gesellschaft in einer deshalb zusammenberufenen Versammlung vortra-

gen. Ueber die zum Vorschlage gekommenen Vorschläge und den gehabten Erfolg nimmt hierauf der dujourirende Vorsteher ein kurzes Protokoll auf, und die Gesetzeskraft erhaltenen Beschlüsse werden als Anhang zu den bestehenden Gesetzen sofort von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben und in Ausübung gebracht. Das Sammeln von Unterschriften aber, um Abänderungen der bestehenden Einrichtungen zu bewirken, wird als eine Störung der Ordnung und Beförderung von Zwiespalt in der Gesellschaft keinesweges gestattet und nach Befinden der Umstände auf den Antrag der Vorsteher bestraft.

25tes Gesetz.

Ein zum Mitgliede vorgeschlagener Kandidat, dem durch das Ballottement die Aufnahme verweigert worden ist, kann erst nach Verlauf eines Jahres wieder zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Dasselbe gilt von Mitgliedern, welche freiwillig austreten oder versäumten Zahlungstermins wegen sich selbst ausgeschlossen haben; und versteht es sich von selbst, daß dieselben bei ihrer Wiederaufnahme abermals dem Ballottement unterworfen, und 3 Rbl. S. M. Eintrittsgeld zu zahlen schuldig sind. Mitglieder aber, die wegen Vergehungen gesetzlich aus-

geschlossen worden sind, desgleichen solche Mitglieder, die wegen Nichtannahme des Vorsteheramtes oder eigenbeliebiger Entziehung von demselben im Laufe des Jahres nach Anleitung des 7ten und 11ten Gesetzes sich des Mitgliedsrechtes verlustig gemacht haben, dürfen erst nach drei Jahren zur Wiederaufnahme vorgeschlagen werden, und müssen sich gleichfalls dem Ballotement und der Entrichtung des Eintrittsgeldes von neuem unterwerfen.

26stes Gesetz.

Auch ohne besondere Vorschriften wird jedes der Mitglieder die Verpflichtung fühlen, durch ein anständiges und sittliches Betragen dieser geschlossenen Gesellschaft die Achtung des Publikums zu erhalten, und wer durch Hintansetzung dieser Verpflichtung den Ruf der Gesellschaft in und außer derselben durch ein notorisch niedriges Betragen befleckt, ist ohne Anstand auszuballottiren. Demnächst aber sind auch alle in einem wohleingerichteten Staate unerlaubte Urtheile, Reden und Handlungen, z. B. Spöttereien über die Religion, unbedachtsame Urtheile über Landes-Verfassung und Regierung, geringschätzende Reden über Männer, deren Rang und Amt Ehrerbietung heischt, alle beleidigende Raisonnements u. dgl. verboten.

Der Uebertreter dieses Gesetzes ist einer dem Vergehen angemessenen Bestrafung zu unterwerfen. Als Maximum jeder Strafe wird aber der doppelte Jahres=Beitrag, also 20 Rbl. S. M., festgesetzt.

27tes Gesetz.

Desgleichen stehet zu hoffen, daß keins der Mitglieder durch unanständige und beleidigende Aeußerungen gegen andere in der Gesellschaft, es geschehe nun im Scherz oder Ernst, zu Mißhelligkeiten Anlaß geben werde. Sollten aber dennoch Mißhelligkeiten entstehen, so ruft der dujourirende Vorsteher die Streitenden ins Nebenzimmer und sucht den Streit zu schlichten. Gelingt dies nicht, so müssen wenigstens beide Theile sogleich zu einem ruhigen Betragen zurückkehren, oder sich aus der Gesellschaft entfernen; den folgenden Tag aber versammeln sich sämtliche Vorsteher, indem ein etwa abwesender durch einen von den übrigen zu erwählenden Stellvertreter ergänzt wird, und entscheiden entweder selbst allendlich über den Streit, oder fassen den Beschluß, ihn der Gesellschaft zur Entscheidung vorzutragen. Alle Arten von Meublen endlich oder Gefäßen, die ein Mitglied zerbricht oder verdirbt, muß er sogleich bezahlen, damit es nicht der Gesellschaftskasse zur Last fällt.

28tes Gesetz.

Der Oekonom des Hauses, dessen Verhältniß zur Gesellschaft durch einen separaten Contract, über dessen Aufrechthaltung die Vorsteher wachen, und nach Expiration desselben zur Abschließung eines neuen verpflichtet sind, bestimmt wird, ist angewiesen, die Speisen und Getränke für die verabredeten Preise nach der vorgeschlagenen Taxe aufs beste, und nur gegen baare Bezahlung, an jedermann zu liefern; wenn er daher einem aus der Gesellschaft oder einem Gaste kreditirt, so thut er es auf sein eigenes Risiko.

29tes Gesetz.

Die Anordnung der Tanzgesellschaften, welche während der Wintermonate an bestimmten Tagen gehalten werden sollen, ist den Vorstehern zu überlassen, und von diesen zeitig mittelst Circulars der umliegenden Gegend bekannt zu machen. Ein Entrée-Billet zum Ball wird dormalen auf 50 Kop. S. M., zur Masquerade auf 75 Kop. S. M., bestimmt, kann aber nach Befinden der Umstände verändert werden. Kinder unter zehn Jahren zahlen nur die Hälfte, die Eltern, oder wer selbige sonst einführt, haben für ihr Betragen zu repondiren. Desgleichen zahlen alle zur Familie eines Mitgliedes gehörige Personen nur das halbe Entrée-

geld, aber Erwachsene und Kinder ohne Unterschied. Damen können sich auch mit 5 Rbl. S. M. ein Abonnement-Billet für den ganzen Winter lösen. Billets, sowohl der Mitglieder als Abonnenten, dürfen nur Personen aus der Familie, nicht aber Fremden, für einzelne Abende überlassen werden. Die Entrée-Billets sind an Tanztagen bis halb sieben Uhr im Hause des dujourirenden Vorstehers, und alsdann im Vorzimmer des Gesellschaftshauses zu haben; Name und Stand jedes Fremden muß aufgegeben werden, und wem es an Bekanntschaft fehlt, um sich durch ein Mitglied einführen zu lassen, hat sich unmittelbar an den Vorsteher zu wenden. Der Zutritt zu den Bällen ist übrigens Nichtmitgliedern und deren Familien innerhalb 12 Werst im Umkreise nach Anleitung des 18ten Gesetzes versagt, wovon jedoch Damen ausgenommen sind. Bei Masqueraden hingegen, deren Zahl und Anordnung gleichfalls den Vorstehern überlassen bleibt, hat jede Person Zutritt, welcher der dujourirende Vorsteher ein Billet, ohne die Gesellschaft zu compromittiren, verabfolgen zu können sich überzeugt hält.

30stes Gesetz.

Die Eröffnung der Bälle und Masquera-

den ist präcise um sieben Uhr; zu welcher Zeit die Musik anfängt. Die Reihe der Tänze ist folgende: 1) Polonoisen, 2) Walzangloisen, 3) Eossoisen, 4) Walzangloisen, 5) Eossoisen, 6) großer Walzer, 7) Polonoisen, 8) 4 Quadrillen. Ist aber die Anzahl der Tanzenden geringer als 15 Paar, so hängt Ordnung und Wechsel der Tänze von dem dujourirenden Vorsteher ab, jedoch müssen, außer den Polonoisen, 2 Angloisen, 2 Eossoisen und 4 Quadrillen getanzet werden.

Nur Polonoisen sind in Stiefeln zu tanzen erlaubt, an allen andern Tänzen kann nur Theil nehmen, wer in Schuhen erscheint. Im Uebertretungsfalle wird 5 Rbl. B. A. gezahlt, und bei jeder Wiederholung an demselben Abende das Duplum der vorher erlegten Strafe. Militär=Personen machen eine Ausnahme, und dürfen in Stiefeln, auch mit Sporen, wenn ihr Dienst selbige zu tragen erfordert, tanzen. Degen und Stock muß beim Eintritt abgelegt werden, es sey denn, daß jemanden sein Amt ausdrücklich zum Gegentheil verpflichte.

Sollten zwei Abendtafeln zu arrangiren nöthig seyn, so wird an der ersten halb neun Uhr, an der zweiten halb zehn Uhr gespeist.

Wer einen Tanz aufzuführen wünscht, zeigt solches dem dujourirenden Vorsteher an,

der Name und Nummer auf eine im Tanzsaal hängende Tafel anschreibt, auch hat der Vortänzer das Recht, sich das zweite Paar selbst zu wählen, so wie auch er allein die Musik langsamer oder schneller spielen lassen darf. Jeder andere Tänzer, der sich dies anmaßt, zahlt 5 Rbl. Strafe, so wie auch derjenige, welcher sich des nicht zum Tanz gehörigen Klatschens, Zischens und Stampfens schuldig macht. Sobald zwölf tanzende Paare vorhanden sind, rangiren sie sich nach Nummern, welche der dujourirende Vorsteher ziehen läßt; bei einer Anzahl von mehr als 20 Paaren muß sich die Hälfte zu einer zweiten Colonne abtheilen.

Keine Angloise oder Eossoise darf zweimal herunter getanzt werden, es sey denn, daß der dujourirende Vorsteher wegen der wenigen Anzahl von Paaren eine Ausnahme erlaubt. Desgleichen darf bei 5 Rbl. B. A. Strafe kein Paar mehr antreten, wenn das erste Paar schon heruntergetanzt hat.

Zu den Quadrillen werden vom dujourirenden Vorsteher Nummern ausgetheilt, und hat der, welcher die Nummer bekommt, für die übrigen Paare zu sorgen. Mehr als fünf Quadrillen = Rondeaux dürfen nicht antreten, indem der Raum nicht mehrere gestattet. Auch werden zu jeder neuen Quadrille neue Nummern gezogen.

Auf

Befehl Sr. Kaiserl. Majestät 2c. 2c. 2c.

Demnach die, von der schon seit mehreren Jahren in der Stadt Wenden bestandenen Gesellschaft, die Harmonie genannt, entworfenen Gesetze zur Beprüfung und Bestätigung an die Gouvernements-Regierung gelangt sind, und bei dem Vortrage derselben in selbigen nichts befunden worden ist, welches dem Staate, der Religion oder den guten Sitten nachtheilig wäre; als werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung die vorstehenden Gesetze in allen Punkten desmittelst obrigkeitlich confirmirt.

Urkundlich unter der Unterschrift und dem Insigne der Gouvernements-Regierung. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 24sten September 1814.

(L. S.)

J. Du Hamel.

G. v. Rickmann.

Carl Dahl.

Secr. Fr. Fässing.